



Jobcenter

13.11.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Jürgensmeier

Telefon: 492-9003

Juergensmeier@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Anpassung der Angebotsstruktur aufgrund veränderter Rahmenbedingungen im Jobcenter der Stadt Münster

Beratungsfolge

26.11.2024	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
27.11.2024	Integrationsrat	Anhörung
11.12.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
11.12.2024	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- 1. Die aktuell bestehenden sowie die für das Jahr 2025 prognostizierten Rahmenbedingungen für das Jobcenter der Stadt Münster werden zur Kenntnis genommen.**
- 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Maßnahmenportfolio des Jobcenters aufgrund der aktuellen und prognostizierten Rahmenbedingungen reduziert und angepasst werden muss.**
- 3. Der Beendigung des mit Vorlage V/0062/2014 an das Jobcenter übertragene Beratungsangebots des Perspektivzentrums zum 31.12.2024 wird zugestimmt. Den Beteiligten wird für die bisherige erfolgreiche Umsetzung gedankt.**

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Entscheidung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.

Begründung:

In seiner Sitzung am 28.08.2024 hat der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung weitergehenden Informations- und Klärungsbedarf für die Vorlage V/0487/2024 festgestellt. Weiterhin wurde beschlossen, dass die Vorlage in den Etatsitzungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung (Vorberatung) sowie des Rates (Beschluss) behandelt wird. Entsprechend wird die Vorlage diesen Gremien nun als Ergänzungsvorlage vorgelegt.

Ergänzend zu den Ausführungen in der Hauptvorlage:

I. Aktuelle und erwartete Rahmenbedingungen für das Jobcenter der Stadt Münster

(...)

Die Umsetzung der Vermittlungsoffensive **NRW** zeigt Wirkung: Die aktuellen gesamten Integrationszahlen des Jobcenters der Stadt Münster liegen über den Vorjahreswerten und auch über den ursprünglich geplanten Zielwerten für das Jahr 2024¹. Allerdings muss auch festgestellt werden, dass die Integrationszahlen der Langzeitleistungsbeziehenden **leicht** unter dem Vorjahreswert liegen. Hier kann ein Effekt der Priorisierung auf arbeitsmarktnähere Leistungsberechtigte vermutet werden. **Für das Jahr 2025 hat das Land NRW bereits die Fortführung dieser Priorisierung an die Jobcenter kommuniziert. Dabei sollen allerdings auch arbeitsmarktf fernere Leistungsberechtigte nicht außen vor gelassen werden.**²

(...)

Mit Schreiben vom 19.08.2024 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Jobcenter über die vorläufige Mittelzuteilung für 2025 informiert. Es ergeben sich dabei Änderungen gegenüber der Prognose zur Mittelzuteilung durch des Bremer Instituts für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) aus Juli 2024. Demnach werden dem Jobcenter der Stadt Münster für 2025 Bundesmittel in Höhe von insgesamt rund 33,40 Millionen Euro avisiert³; dies sind rund 800.000 Euro mehr als in der Prognose des BIAJ ausgewiesen, aber immer noch rund 3,77 Millionen weniger (minus 10,14 Prozent) als für das Jahr 2024.

Im Vergleich zur Prognose des BIAJ weist die vorläufige Berechnung des BMAS insbesondere deutliche Verschiebungen zwischen dem Eingliederungstitel und den Verwaltungskosten auf. So soll das Jobcenter der Stadt Münster im kommenden Jahr laut BMAS Eingliederungsmittel in Höhe von 12,50 Millionen Euro erhalten. Das sind 3,7 Millionen mehr als durch das BIAJ prognostiziert, aber rund 660.000 weniger (minus 4,65 Prozent) als 2024.

Die Mittelzuteilung für die Verwaltungskosten fällt dagegen laut vorläufiger Berechnung des BMAS mit rund 19,90 Millionen Euro deutlich geringer als zunächst durch das BIAJ mit 22,80 Millionen prognostiziert. Im Vergleich zu 2024 entspricht die Berechnung des BMAS einer Reduzierung um 3,11 Millionen Euro (minus 13,52 Prozent), siehe folgende Tabelle.

Mittelverteilung	2004	2025*	Differenz
-------------------------	-------------	--------------	------------------

¹ Anders als in den Vorjahren und anders als ursprünglich angekündigt hat das Land NRW für 2024 mit den kommunalen Jobcentern keine formelle Zielvereinbarung zu den Kennzahlen nach Paragraph 48a SGB 2 abgeschlossen. Vor dem Hintergrund der Weisung zur Vermittlungsoffensive für 2024 wurde stattdessen die Erwartungshaltung einer Steigerung der Integrationswerte des Vorjahres ausgesprochen.

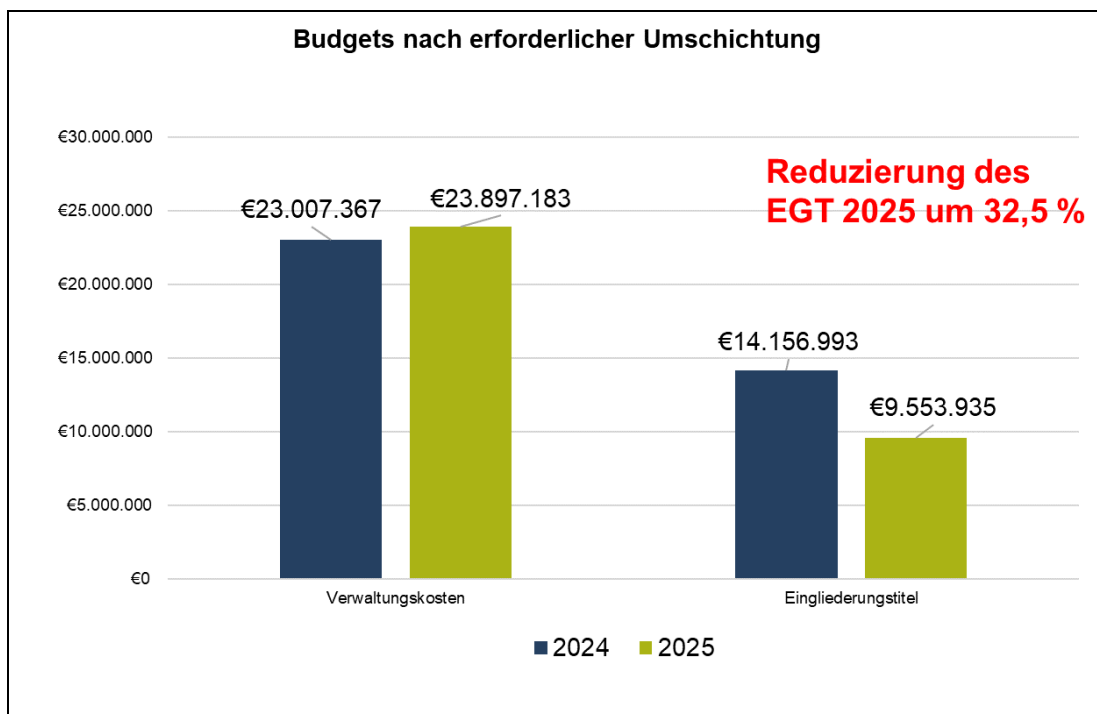
² Siehe hierzu die Vorlage V/0698/2024 – Eckdaten, Rahmenbedingungen, Zielwerte und Schwerpunkte in der Grundsicherung für Arbeitslose 2025.

³ Dabei werden die Mittel des Bundes den Jobcentern erst über die Eingliederungsmittel-Verordnung verbindlich zugewiesen. Im Regelfall erfolgt dies nicht vor Ende des Vorjahres.

			2024 zu 2025
Eingliederungstitel	14,16 Mio. €	13,50 Mio. €	-4,64 %
Verwaltungskosten	23,00 Mio. €	19,90 Mio. €	-13,52 %
Summe	37,16 Mio. €	33,40 Mio. €	-10,14 %

* Laut vorläufiger Berechnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Bis zur endgültigen Mittelzuteilung werden sich erfahrungsgemäß weitere Änderungen ergeben, die aber voraussichtlich marginal sein werden.

Da die Zuteilung von Verwaltungsmitteln jedoch nicht ausreichen wird, um die Verwaltungskosten des Jobcenters zu decken⁴, ist es erforderlich, rund 4 Millionen Euro aus dem Eingliederungstitel in den Verwaltungshaushalt umzuschichten. Damit verbleiben im Jahr 2025 nur noch rund 9,5 Millionen an Eingliederungsmitteln (s. Abbildung), davon sind rund 6 Millionen Euro bereits aus laufenden Förderungen vorgebunden. Insgesamt reduzieren sich die Fördermöglichkeiten des Jobcenters im kommenden Jahr damit deutlich.



Zu beachten ist allerdings, dass der Eingliederungstitel ab 2025 nicht für Förderungen beruflicher Weiterbildung (FbW) und beruflicher Rehabilitation (Reha) belastet wird, da die Zuständigkeit für diese Instrumente ab dem 01.01.2025 von den Jobcentern an die Bundesagentur für Arbeit übergeht.⁵

Diese voraussichtliche umfassende Reduzierung des Budgets hat zwangsläufig gravierende Auswirkungen auf die Fördermöglichkeiten des Jobcenters im Jahr 2025 und mit Blick auf finanzielle Verbindungen auch bereits im Jahr 2024. Als Konsequenz hat sich das Jobcenter der Stadt Münster Anfang Juli 2024 gezwungen gesehen, bis auf Weiteres **umfassende** Änderungen in seiner Förderpraxis vorzunehmen.

⁴ Unter anderem aufgrund der tariflichen Erhöhung der Löhne und Gehälter der Jobcenter-Mitarbeitenden.

⁵ Dies gilt für entsprechende FbW- und Reha-Maßnahmen, die ab dem 01.01.2025 beginnen. Grundlage für diese Änderung ist das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024.

Weiterhin schlägt die Verwaltung vor, ihr Engagement im Bereich der Selbstvornahme durch das Perspektivzentrum des Jobcenters im Wesentlichen zugunsten öffentlich geförderter Beschäftigung, aber auch zugunsten der Förderangebote anderer Träger, aufzugeben.

II. Perspektivzentrum

(...)

Seit 2015 wurde das Perspektivzentrum kontinuierlich konzeptionell weiterentwickelt.⁶ **Die Bestrebungen, das wirkorientierte Konzept des Perspektivzentrums von einer kleinen Maßnahme mit einer überschaubaren Anzahl an Teilnehmenden in größere Dimensionen, wie auf den gesamten Bereich des Jobcoachings, zu übertragen, sind allerdings an ihre Grenzen gestoßen.**⁷

(...)

Die Kosten für das Perspektivzentrum setzten sich im Jahr 2023 wie folgt zusammen:

Posten	Summe in Euro
Personalkosten	242.323,21
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.039,40
Honorare	162.682,10
Miete	87.440,00
gesamt	512.484,71

Für die Jahre 2024 und 2025 werden die Gesamtkosten für das Perspektivzentrum bei rund 520.000 Euro liegen.

Das Perspektivzentrum hat vergleichsweise hohe Overheadkosten. Dies ergibt sich daraus, dass sich das Beratungsangebot „Impulse für Erwerbsarbeit“ an eine vergleichsweise geringe Anzahl an Teilnehmenden richtet. Somit stehen die Kosten für den Overhead einer vergleichsweise kleinen Anzahl von Beratungsstunden gegenüber. Zudem gibt es im Perspektivzentrum ein spezielles Fallsteuerungssystem, um die Qualität der Beratung zur beruflichen Entwicklung im Angebot „Impulse für Erwerbsarbeit“ gewährleisten zu können. Ein zentrales Element des speziellen Fallsteuerungssystems ist die 14-tägige Fallberatung, welche die pädagogisch versierten hauptamtlichen Mitarbeitenden mit einer zusätzlichen Qualifizierung als systemisch Beratende mit den freiberuflich tätigen Beratern und Beraterinnen durchführen. Dieser Qualitätsanspruch schlägt sich in entsprechenden Personal- beziehungsweise Honorarkosten nieder. In Konsequenz ist eine Beratungsstunde im Perspektivzentrum deutlich teu-

⁶ Siehe Berichtsvorlage V/0120/2015. „Perspektivzentrum Jobcenter Münster“, Beschlussvorlage V/0583/2015 - „Perspektivzentrum – verbesserte Angebotsstruktur“ und Berichtsvorlage V/0624/2019 - „Perspektivzentrum des Jobcenters Münster – Resümee und Ausblick“.

⁷ So ist es zwar im Perspektivzentrum mithilfe entsprechender Erhebungsbögen möglich, die wirkorientierten Bedarfe und Fortschritte der einzelnen Teilnehmenden zu erheben und dokumentieren. Diese Werte lassen sich jedoch nicht für eine größere Personenmenge zusammenfassend generieren und statistisch sinnvoll verwerten. Jegliche Bemühungen einer entsprechenden konzeptionellen, aber auch digitalen Weiterentwicklung dieses Ansatzes gehen weit über die Ressourcen und Kompetenzen des Perspektivzentrums hinaus und würden einer wissenschaftlichen Herangehensweise bedürfen.

rer als die entsprechenden Bundesdurchschnittskostensätze. Konkret stellt sich dies wie folgt dar:

Die durch die Bundesagentur für Arbeit festgelegten Bundesdurchschnittskostensätze für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (inklusive Maßnahmen zur ganzheitlichen Betreuung nach Paragraph 16k SGB 2) für 2024 liegen bei 57,87 Euro. Die Beratungseinheit wird dort mit 45 Minuten zugrunde gelegt, das heißt für eine volle Zeitstunde können 77,16 Euro in Ansatz gebracht werden. Für eine Beratungsstunde des Perspektivzentrums (Stand 2023) errechnet sich ein Kostensatz in Höhe von 126,01 Euro. Die Beratungsstunde des Perspektivzentrums kostet somit 48,85 Euro mehr. Dies bedeutet, dass die Durchführung einer dem Perspektivzentrum vergleichbaren Maßnahme durch „Dritte“ im gleichen Umfang für rund 313.000 Euro realisiert werden könnte.

Weiter besteht im Perspektivzentrum dringender Bedarf der Digitalisierung (Dokumentations- und Auswertungssoftware). Dies würde weitere Kosten für den Einkauf oder die Entwicklung und Einführung verursachen.

III. Förderstrategie 2025 des Jobcenters

Unter Berücksichtigung der diversen Bedarfslagen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist das Jobcenter der Stadt Münster bestrebt, sein vielseitiges Förderportfolio so weit wie möglich zu erhalten, auch vor dem Hintergrund der durch den Bund gekürzten Eingliederungsmittel sowie der fortbestehenden Fokussierung von Bund und Land auf arbeitsmarktnäheren Leistungsberechtigten und der weiterhin bestehenden Messung des Erfolgs der Jobcenter an den Integrationen in Arbeit.

Eine Reduzierung der Platzzahlen und der Einsparung bei längeren Coachingmaßnahmen wird dabei allerdings unumgänglich sein. Darunter fällt auch das Angebot des Perspektivzentrums. Mit Blick auf die verhältnismäßig hohen Kosten des Perspektivzentrums im Vergleich zu ähnlichen Maßnahmen bei anderen Trägern (siehe oben) schlägt die Verwaltung vor, das Perspektivzentrum zum 31.12.2024 einzustellen.

Mit Beendigung des Angebotes würden ab 2025 rund 520.000 Euro aus den Verbindungen sowie an tatsächlichen Verausgaben für das Perspektivzentrum aus dem Eingliederungstitel des Jobcenters freigemacht. Diese würden dann für die weitere Umsetzung öffentlich geförderter Beschäftigung⁸ sowie für die arbeitsmarktpolitischen Förderangebote anderer Träger zur Verfügung stehen, darunter auch vergleichbare niedrighschwellige Angebote.⁹

IV. Fazit

Insgesamt erfordern die oben geschilderten aktuellen und erwarteten Rahmenbedingungen für das Jobcenter eine Neubewertung des gesamten Förderangebots.

⁸ Grundsätzlich können mit diesem Vorgehen die seinerzeit durch den Rat der Stadt Münster festgelegten 40 Arbeitsplätze bei der Stadt Münster⁸, die geplanten 40 Arbeitsplätze bei freien Trägern und Vereinen sowie die 40 Arbeitsplätze bei privatwirtschaftlichen Unternehmen im Münsterland weiterhin gefördert werden.

⁹ Entsprechende Angebote bei Dritten sind in Form von Vergabemaßnahmen des Jobcenters vorhanden. Beispielfhaft sind hier zu nennen die Maßnahme „Horizont“ für Menschen mit Migrationsvorgeschichte, die vom 01.06.2024 bis 31.05.2025 (mit einjähriger optionaler Vertragsverlängerung vergeben worden ist, sowie die Maßnahme „Ganzheitliche Betreuung zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit“ (gemäß Paragraph 16k SGB 2) vom 01.12.2023 bis 30.11.2024, deren einjährige Vertragsverlängerung in Vorbereitung ist.

Durch die Beendigung des Angebotes des Perspektivzentrums und die damit verbundene Einsparung von Eingliederungsmitteln wird ein größerer Spielraum für die Finanzierung anderer SGB 2-Förderangebote in Münster geschaffen. Die durch das Jobcenter Anfang Juli 2024 bis auf Weiteres verhängten notwendigen Maßnahmen zur Mitteleinsparung (siehe oben) könnten damit aufgehoben beziehungsweise gelockert werden. ~~So könnte zum einen der politische Schwerpunkt der Stadt Münster im Rahmen von öffentlich geförderter Beschäftigung fortgesetzt werden.~~

Die Fortsetzung von öffentlich geförderter Beschäftigung entspricht dabei der Schwerpunktsetzung der Stadt Münster, mit dem Ziel, soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Auch andere durch die lokale Trägerlandschaft umgesetzte Fördermaßnahmen könnten weiterhin in größerem Umfang als aktuell absehbar umgesetzt werden.

Damit leistet das Jobcenter der Stadt Münster seinen Beitrag zur Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen im SGB 2.

In Vertretung

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen
Anlage A